

Merkblatt Osterfeuer

Zu Ostern ist es auch in Bad Sassendorf Tradition ein sogenanntes Brauchtumsfeuer zu veranstalten. Hierbei sind einige wichtige Grundregeln zu beachten, so darf z.B. nicht in jedem Garten ein Osterfeuer entzündet werden; der öffentliche Charakter ist ein wesentlicher Bestandteil des Brauchtums. Diese Voraussetzung ist z.B. bei einem Kleingarten- oder einem Sportverein, bei dem auch jede vereinsfremde Person Zugang zur Veranstaltung hat, gegeben. Durch das Abbrennen dürfen keine erheblichen Belästigungen hervorgerufen werden.

Die Osterfeuer sind unter Nennung eines Verantwortlichen sowie der zu beaufsichtigten Personen rechtzeitig, d. h. mindestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Abbrenntermin, von der Ordnungsbehörde genehmigen zu lassen. Die Genehmigung des Osterfeuers ist gebührenpflichtig.

Osterfeuer dürfen nicht zur Abfallbeseitigung missbraucht werden. Verbrannt werden dürfen nur unbehandeltes Holz sowie der im Rahmen des jährlichen Pflanzenschnitts anfallende Baum- und Strauchschnitt oder Reisig und Stroh (ca. 20 % Restfeuchte, auch trockene Weihnachtsbäume, keine großen Stämme). Das Feuer darf auf keinen Fall zur Beseitigung von sonstigen Abfällen, wie z.B. Haus- oder Sperrmüll, Reifen, Plastikabfällen oder ähnlichen Materialien genutzt werden. Zum Entfachen des Feuers darf nur trockenes Stroh, auf keinen Fall jedoch Brandbeschleuniger, wie z.B. Altöl, Dieselkraftstoff oder Benzin benutzt werden. Das Feuer muss kontrollierbar sein, darf also nicht zu hoch aufgeschichtet werden, der Haufen darf eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten, und glühende Reste müssen abgelöscht werden. Außerdem darf das Osterfeuer nicht größer als 150 m³ sein. Ebenfalls ist darauf zu achten, dass das Feuer nicht auf Bäume, Sträucher oder Böschungsbewuchs übergreift. Folgende Mindestabstände sind zur Vermeidung von Brandgefahr und Geruchsbelästigungen von Nachbarn und Straßenbenutzern einzuhalten:

- 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden;
- 25 m von sonstigen baulichen Anlagen;
- 50 m Abstand von öffentlichen Verkehrsflächen;
- 10 m Abstand von befestigten Wirtschaftswegen;
- 1,5 km zu Flugplätzen und Segelfluggeländen, sofern nicht eine Einverständniserklärung der zuständigen Flugleitung oder der Flugaufsicht vorliegt sowie 4 km zum nächsten Flughafenbezugspunkt.
- 200 m Abstand zu Autobahnen.

Beim Abbrennen von Osterfeuern sind auch in besonderem Maße die Belange der Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Die oft seit längeren aufgeschichteten Haufen dienen Hasen, Igel, Vögeln und Kleintieren als Schutz- und Brutplatz oder Überwinterungsstätte. Gefährdungen der Tiere können weitgehend vermieden werden, wenn das Brandgut entweder erst kurz vor dem Anzünden zusammengetragen oder am Tag des Abbrennens vollständig umgeschichtet oder aufgerüttelt wird, damit die Tiere rechtzeitig fliehen können.

Das Osterfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden und ist bei einem aufkommenden starkem Wind unverzüglich zu löschen. Brandrückstände (Asche und unverbrannte Reste) sind innerhalb von zwei Tagen ordnungsgemäß zu entsorgen, die Fläche ist zu säubern und einzuebnen.

Absender/in

Gemeinde Bad Sassendorf
Fachbereich 2 – Ordnungsbehörde
Eichendorffstraße 1
59505 Bad Sassendorf

Antrag auf Genehmigung zum Abbrennen eines Osterfeuers

am (Datum) _____

von (Uhrzeit) _____

bis (Uhrzeit) _____

1. Antragsteller/in (Veranstalter)

Name der juristischen Person/Verein/Organisation	Name/ Ansprechpartner/in	Vorname
Straße, Hausnummer	59505	Bad Sassendorf
Handy-Nr.	Fax (Angabe freiwillig)	E-Mail (Angabe freiwillig)

2. Verantwortliche Personen (zur Beaufsichtigung des Osterfeuers)

Name	Vorname	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Name	Vorname	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort

3. Veranstaltungsort

Eigentümer/in			
Ortsteil	Straße	Nr.	Sonstige Angaben

4. Räumliche Gegebenheiten

Die Distanzen betragen zu

- zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden über 100 m
- sonstigen baulichen Anlagen über 25 m
 - öffentlichen Verkehrsflächen über 50 m
 - befestigten Wirtschaftswegen über 10 m
 - Autobahnen über 200 m
- Das Brauchtumsfeuer liegt außerhalb eines Umkreises von 4 km zum nächsten Flughafenbezugspunkt (Flugplatz Lohne) Ja Nein
- Das Brauchtumsfeuer liegt außerhalb eines Umkreises von 1,5 km zu Landeplätzen und Segelfluggeländen (Flugplatz Lohne) Ja Nein

5. Größe des Osterfeuers

- bis 150 m³ bis 100 m³ bis 50 m³

6. Höhe des Osterfeuers

7. Getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (Feuerlöscher, Handy für Notruf etc.)

Von der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern sowie von dem Merkblatt „Osterfeuer“ habe ich Kenntnis genommen. Die dort genannten Anforderungen (insbesondere die vorgegebene Höhe und Größe des Feuers sowie der geforderten Abstandsflächen) werden beachtet. Mir ist bekannt, dass ich als Veranstalter/in dafür Sorge zu tragen habe, dass das Brenngut ausschließlich aus unbehandeltem Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstigen Pflanzenresten besteht. Ferner ist mir bekannt, dass die Genehmigung nicht die Zustimmung des/der Grundstückseigentümers/Grundstückseigentümerin oder eines/einer sonstigen Nutzungsberechtigten ersetzt sowie notwendige Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Schankerlaubnis bei Abgabe von alkoholischen Getränken über Wertmarken- oder Barverkauf nach dem Gaststättengesetz). Ich erkläre ausdrücklich, dass es sich bei dem Osterfeuer um eine öffentliche, für jedermann zugängliche Veranstaltung handelt gemäß der Ordnungsbehördlichen Verordnung.

Mit freundlichen Grüßen

Bad Sassendorf	Datum	Unterschrift
----------------	-------	--------------